

dieselbe dem literarischen Verkehre förderlich sei, wie denn überhaupt der Nutzen der Centralität überall, wo nicht ein unabweisbares Hinderniß vorliegt, bezweifelt wird und bezweifelt werden darf. Daß dieselbe auf den Wunsch des Buchhandels oder der Buchdruckereien eingeführt worden sei, möchte schwerlich erweislich sein; denn gerade diese haben sich bei dem ersten Erscheinen der Preßpolizeiverordnung einstimmig und entschieden dagegen ausgesprochen, und wenn dieselben früher eine allgemeine Einzeichnung aller literarischen Producte beantragt haben, so zielt dieser Antrag auf Sicherstellung des literarischen Eigenthumes, nicht auf Erschwerung der Censur. Wir stellen nicht in Abrede, daß es Fälle geben kann, wo die Regierung aus höhern Rücksichten genöthigt werden kann, bereits censirte Schriften zu unterdrücken; allein wir glauben nicht, daß dieses Verfahren jemals zur Regel werden dürfe und besondere Veranstaltungen erheische, sondern es würde genügen, in solchen Fällen, welche stets besondere Verhältnisse voraussetzen, die zu erwartende Reclamation abzuwarten und durch verfassungsmäßige vollständige Entschädigung jeden Widerspruch zu beseitigen. Während eine Regierung an den Unterlassungen der Censur durch Bestallung und Instruction der Censoren indirecten Antheil nimmt, dient derselben, sobald sie sich auf Gesetze stützen kann, für alle Reclamationen die einfache Verweisung an die Gerichte zur sichersten Schutzwehr, weil jede Regierung das eigne größte Interesse hat, ihren Gesetzen die schuldige Rücksichtnahme zu sichern. Allerdings hat Hr. v. Genz in der Zeit, wo ihm die Aufgabe gestellt war, die Karlsbader Beschlüsse zu vertheidigen, mit seinen frühern Ansichten im Widerspruche, den Beweis zu führen gesucht, daß eine Preßgesetzgebung ein Ding der Unmöglichkeit, und die Censur, als Präventivjustiz, derselben bei weitem vorzuziehen sei. Allein derselbe scheint dabei von der unstatthafter Voraussetzung auszugehen, als ob es besondere Preßvergehen gäbe, die sich von allen andern Vergehungen genetisch unterscheiden, während er doch zugiebt, daß das Drucken und Veröffentlichen einer Schrift an sich vollkommen indifferent, und nur der Stoff der Publication verbrecherisch sein könne. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß die Presse zwar als Mittel zu einem Verbrechen gebraucht, keineswegs aber der freie Gebrauch der Presse selbst zum Verbrechen gestempelt werden kann. Sei es, daß die mit Hülfe der Presse begangenen Verbrechen, weil in einem weitern Kreise wirksam, auch in einem höhern Grade als strafbar bezeichnet werden; so läßt sich doch aus diesem Verhältniß in keiner Weise die Ansicht rechtfertigen, daß Preßvergehen von ganz anderer Natur seien als alle andern Vergehen, und daß eine völlige Ausnahmegesetzgebung für dieselben Statt finden müsse. Die Presse ist an sich, wie das Schreiben, bloß eine erweiterte Sprache, und es können sonach durch die Presse alle die Vergehungen ebenfalls begangen werden, welche durch das Schreiben oder Sprechen begangen werden können: Injurien und Pasquille gegen einzelne öffentliche und Privat-Personen sowohl als gegen die Gesamtheit, Verleumdung, Hochverrath und Majestätsverbrechen. Allein für alle diese Vergehungen enthalten unsere Strafgesetzbücher bereits so strenge Strafen, daß durch Verschärfung derselben allen

Erfordernissen der Criminalpolitik vollständig genügt werden mag. Wie aber wegen des möglichen Mißbrauchs der Sprache nicht alles Sprechen unter Controle und Aufsicht gestellt werden kann, wie um der Möglichkeit eines Todtschlags willen nicht alle Menschen eingesperrt und gefesselt werden können, so läßt sich auch die Censur, den höhern Rücksichten auf die Würde der Menschen gegenüber, durch kein Bedürfniß des Staates rechtfertigen. Die eigenthümliche Natur und Bestimmung des Menschen weist auf die Freiheit als Regel, und den äußern Zwang, als Surrogat der innern Mäßigung, als Ausnahme hin, und billig sollte diese Regel auch für die Freiheit, zu sprechen und zu schreiben, gelten. Weil aber die natürliche Freiheit mit der Censur in einem unauslöschlichen Widerspruche steht, so folgt daraus ganz von selbst die entschiedene und unnachlassende Feindseligkeit des Geistes, wo er sich auch regt, gegen die Censur, und wenn v. Genz die tiefern Gründe dieser Feindschaft bloß in der menschlichen Eitelkeit sucht, so beweist dies eben nicht mehr, als daß auch ein Mann von übrigens achtbarer Gesinnung nicht nothwendig die Würde des Menschen begriffen haben muß.

Wir gehören nicht zu Denjenigen, welche sich von der Befreiung der Presse von der Censur einen gewaltigen Aufschwung des literarischen Verkehrs versprechen, denn unsere Criminalgesetzgebung ist ohne alle Frage so streng, als nur der ängstliche Censor sein kann, und da in Deutschland, Gott sei Dank! die politischen Parteien fehlen, welche einen Richter bewegen könnten, das Recht aus Rücksicht zu beugen, so läßt sich nicht befürchten, daß die Freiheit der Presse nothwendig Ausschreitungen zur Folge haben werde, und wäre diese Befürchtung begründet, so würde die Regierung nicht selbst ein Preßgesetz in der Verfassungsurkunde zugesichert und diese Zusicherung der letzten Ständeversammlung gegenüber erneuert haben. Allerdings ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die Einführung der Censur- und Verlagscheine das einfachste und mindest kostspielige Mittel gewesen sei, die Buchdrucker gegen Verantwortung zu schützen, allein noch einfacher und natürlicher und zugleich den Bundesgesetzen vollkommen angemessen wäre es, diesen Schutz von dem Vidi des Censors allein abhängig zu machen, und blieb auch vielleicht eine formellere Weise der Ertheilung wünschenswerth, so wird doch das störende Verbot des Betriebes einer bereits wirklich censirten Schrift durch jene Rücksicht nicht gerechtfertigt, und die zugestandenen Fälle einer wirklichen Nachcensur, welche übrigens nicht bloß in Leipzig vorgekommen sind, werden durch diese Entschuldigung nicht beseitigt. Die Strafe wird in Folge dieser Einrichtung nicht, wie es gesetzlich ist, mit der Hinterziehung der Censur, sondern mit der Verletzung einer Form verbunden, die nicht in den ältern Gesetzen begründet ist. Wir geben zu, daß die Regierung ihre Befugnisse mit großer Nachsicht ausgeübt hat, allein dies beweist nur mehr dafür, daß die Form eine unwesentliche ist, und keinem Manne von tüchtiger Gesinnung kann es gleichgültig sein, um einer bloßen Form willen verurtheilt oder begnadigt zu werden. Man strafe Den ohne Nachsicht, welcher die Anordnungen des Censors unbeachtet läßt, aber die Frage bleibt: ob nun Alle als Ungehorsame behandelt und controlirt werden